

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des Studiums des Lehramts an Gymnasien sowie den lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Studiengängen im Modellversuch Lehramtplus der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

vom 8. März 2018

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Durchführung des Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des Studiums des Lehramts an Gymnasien sowie den lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Studiengängen im Modellversuch Lehramtplus der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 20. Juli 2005 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 29, Nr. 2/2005, S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. April 2013 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 37, Nr. 1/2013, S. 105) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „sowie den lehramtsgeeigneten Zwei-Fächer-Studiengängen im Modellversuch Lehramtplus“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

- (1) In dem Bachelor-Studiengang „Betriebswirtschaftslehre“ und für das Studium des Fachs „Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des Studiums des Lehramts an Gymnasien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird, sofern diese Studiengänge zulassungsbeschränkt sind, die Zulassung sowohl der Studienanfänger und Studienanfängerinnen als auch der Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Auswahlverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgesetzte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerber und Studienbewerberinnen die Zahl der gemäß Satz 1 zu vergebenden Studienplätze um mehr als 10 v. H. übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
”
 - (1) Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester und das Wintersemester zu einem jeweils von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt eingegangen sein (Ausschlussfristen).“
4. In § 2 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

- ”
- (4) Es können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, respektieren.
- (5) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Auswahlverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils geltenden Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Studienanfänger und Studienanfängerinnen

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden an Studienanfängerinnen und Studienanfänger bevorzugt Studienplätze vergeben an:
1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
 2. 5 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
 3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
 4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
 5. 5 v.H. für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

²Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl entspricht. ³Eine außergewöhnliche Härte im Sinne des Satz 1 Nr. 1 liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers oder der Bewerberin die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern.

- (2) ¹Die übrigen Studienplätze werden an Bewerber und Bewerberinnen nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben. ²Bewerber und Bewerberinnen mit einer kaufmännischen Ausbildung oder einer anderweitig nachgewiesenen besonderen Eignung für das Studium der Betriebswirtschaftslehre erhalten einen Bonus von 0,3 auf die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ³Bei Ranggleichheit werden Bewerber oder Bewerberinnen, die einen Dienst nach § 19 Abs.1 HZV geleistet haben, bevorzugt. ⁴Ansonsten entscheidet das Los.“

6. Die §§ 4 bis 6 werden gestrichen.

7. Die §§ 7 bis 10 werden zu den §§ 4 bis 7.

8. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Höhere Fachsemester

- (1) Bewerber und Bewerberinnen für ein höheres Fachsemester werden im Rahmen der festgesetzten Zulassungszahlen nach der in den Abs. 2 bis 5 festgelegten Rangfolge zum Studium zugelassen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, die die Hochschule wechseln, sind vor Quereinsteigern und Quereinsteigerinnen zu berücksichtigen.
- (3) Über die Zulassung von Personen, die die Hochschule wechseln, wird in nachstehender Reihenfolge entschieden:
 - a) nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vom 19. Juni 2001 (BGBl I, S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) bevorzugte Berücksichtigung außergewöhnlicher Härtefälle; § 3 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend,
 - c) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung; § 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Bei Rangleichheit entscheidet vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation. ²Bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation.
- (5) ¹Sind nach den gemäß Abs. 3 vergebenen Studienplätzen noch freie Kapazitäten vorhanden, können Bewerber und Bewerberinnen im Rahmen des Quereinstiegs berücksichtigt werden. ²Ihre Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. ³Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird nummeriert.
- b) In Satz 1 werden die Worte „nach Berücksichtigung aller zum persönlichen Gespräch eingeladenen Bewerber und Bewerberinnen“ gestrichen sowie der Verweis auf die „§§ 4 bis 7“ durch den Verweis auf die „§§ 3 und 4“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²In den Nachrückverfahren werden Studienplätze vorrangig an Bewerber und Bewerberinnen aus dem Hauptverfahren vergeben. ³Darüber hinaus können auch Bewerber oder Bewerberinnen berücksichtigt werden, die sich verspätet oder erst zu den Nachrückverfahren beworben haben.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft und gilt für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium ab Sommersemester 2018 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 13. Dezember 2017 und dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Januar 2018; Az.: X.2-H2413.3.EIC/3/6.

Eichstätt/Ingolstadt, den 8. März 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 8. März 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. März 2018.